

Checkliste zum Jahreswechsel 2017 für Papierkunden

- Haben Sie unser Lohnseminar zum Jahreswechsel besucht? Falls nicht empfiehlt es sich, unsere **"Informationen zum Jahreswechsel"** zum Preis von netto 30,00 € telefonisch unter (089) - 223322 oder unter <http://www.abs-rz.de/bestellungen3.php> zu bestellen.
- Haben Sie die **Erhöhung des Mindestlohnes** ab 01.01.2017 auf 8,84 €/h (brutto) bei Ihren Mitarbeitern berücksichtigt? Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Geschäfts- und Informationsstelle für den Mindestlohn: **Tel. 030 - 60 28 00 28**.
- Führt eine Veränderung Ihrer Mitarbeiterzahl zur Umlage1-Pflicht bzw. -Befreiung? (Umlagepflicht in der U1 besteht in der Regel bei bis zu 30 fest angestellten Mitarbeitern). Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Krankenkasse.
- Melden Sie uns bitte Veränderungen an Ihren gewünschten Erstattungssätzen im Krankheitsfall (U1) Ihrer Krankenkassen. Diese können in Abstimmung mit der jeweiligen Krankenkasse zum Jahresanfang geändert werden.
- Erhielten Sie eine Liste über Mitarbeiter, bei denen noch keine Steueridentifikationsnummer eingetragen ist? Teilen Sie uns diese bitte mit der nächsten Lohnabrechnung mit. **Ab dem Monat 01/17 ist die Abrechnung ohne Steueridentifikationsnummer nur noch für 3 Monate nach Eintritt möglich. Danach erfolgt die Abrechnung automatisch nach Steuerklasse VI.**
- Haben Sie Ihre Mitarbeiter mit Steuerfreibeträgen darauf hingewiesen, dass diese ihre Freibeträge für 2017 neu beantragen müssen? Nur dann können diese beim ELStAM-Verfahren korrekt berücksichtigt werden.
- Werden Arbeitnehmer durch die Erhöhung der Jahresentgeltgrenze (in der KV/PV 57.600 €) krankenversicherungspflichtig?
- Hat sich bei privat krankenversicherten Mitarbeitern der Versicherungsbetrag zur Krankenversicherung oder der Versicherungsbetrag zur Pflegeversicherung geändert? Dann teilen Sie uns diesen auf unseren Abrechnungslisten mit. Melden Sie uns zusätzlich den Beitrag, den Ihre privat versicherten Mitarbeiter für die Grundversorgung / Basissicherung bezahlen. Dieser kann bei der privaten Krankenkasse erfragt werden. **Der Beitrag für die Basissicherung muss uns für 2017 erneut mitgeteilt werden, da wir diesen nicht automatisch aus 2016 übernehmen dürfen.**
- Sind etwaige Daueraufträge den neuen Beiträgen angepasst?
- Haben Sie alle Unterlagen der Mitarbeiter (Versicherungsnachweis, Sparverträge etc.)? Über fehlende Unterlagen können Sie Ihre Mitarbeiter über unseren Informationstext auf der Lohnabrechnung informieren. Texte bitte einfach auf der Abrechnungsliste vermerken.
- Haben Sie den Urlaubsanspruch des laufenden Jahres bei allen Mitarbeitern überprüft (besonders bei Mitarbeitern, die während des Jahres 2016 eingestellt worden sind)? Dieser wird automatisch als neuer Urlaubsanspruch in das Jahr 2017 übertragen. Änderungen teilen Sie uns bitte auf der Abrechnungsliste mit.
- Stimmt der ausgewiesene Resturlaub im Dezember 2016? Dieser wird von uns automatisch als Urlaub aus dem Vorjahr ins Jahr 2017 übertragen.
- Haben Sie sich schon unseren **Kalender 2017** mit den aktuellen Krankenkassenterminen heruntergeladen? Sie finden diesen unter folgendem Link:

<http://www.abs-rz.de/Kalender2017.pdf>

Bitte lesen Sie sich unsere „Informationen zum Jahreswechsel“ durch, die Sie Anfang Januar 2017 per Mail übermittelt bekommen. Sie finden darin die neuen Möglichkeiten in unserem Lohnprogramm, einen Überblick über die Gesetzesänderungen 2017 und die nötigen Vorgaben Ihrerseits.